

0.3.2/15

NA/17. Sept 54

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENTBundeskanzlei
Eingang - 10 SEP. 1954
No. _____

Bern, den

10. SEP. 1954

An den Bundesrat.

Teilnahme liechtensteinischer Bürger an den höhern Fachprüfungen im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung.

1. Mit einer dem Politischen Departement übermittelten Note vom 18. November 1948 stellte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein das Gesuch, es sei die Zulassung ihrer Staatsangehörigen zu den schweizerischen Meisterprüfungen generell zu regeln. Als Begründung wurde angeführt, dass sich unter den liechtensteinischen Gewerbetreibenden immer mehr das Bedürfnis geltend mache, an diesen Prüfungen teilzunehmen und dass der Entwurf einer neuen Gewerbeordnung den Besitz eines Meisterdiploms als Voraussetzung für die Neueröffnung eines handwerklichen Betriebes und des Rechts zur Ausbildung von Lehrlingen vorsehe. In den hierauf vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit mit der liechtensteinischen Regierung geführten Verhandlungen konnte über die in Betracht zu ziehende Lösung eine grundsätzliche Einigung erzielt werden. Im Sommer 1949 wurde jedoch die neue Gewerbeordnung vom Volk verworfen, weshalb die Fürstliche Regierung die Besprechungen mit dem Bundesamt erst im Frühjahr 1952 wieder aufnahm. Sie führten in allen Punkten zu einer völligen Uebereinstimmung.

2. Es besteht kein Anlass, dem Gesuch nicht zu entsprechen. Das Fürstentum Liechtenstein unterhält in bezug auf die berufliche Ausbildung mit unserm Land, insbesondere mit dem Kanton St. Gallen, seit jeher enge Beziehungen. Sein Gesetz über das Lehrlingswesen ist in allen wesentlichen Punkten mit dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung identisch und die schweizerischen Lehrprogramme für die einzelnen Berufe werden jeweils unverändert übernommen. Die liechtensteinischen Lehrlinge besuchen die benachbarten schweizerischen Berufsschulen und legen die Lehrabschlussprüfung zum Teil in der Schweiz ab. Eine Umfrage bei den Berufsverbänden, welche höhere Fachprüfungen durchführen, hat ergeben, dass gegen die Zulassung liechtensteinischer Staatsangehöriger keine Einwände erhoben werden. Ebenso begrüsst das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen, das an der Ausbildung der liechtensteinischen Lehrlinge massgebend beteiligt ist, die vorgesehene Regelung. Der Schweizerische Gewerbeverband stimmt dem Entwurf des Bundesratsbeschlusses zu; er wünscht lediglich, dass die Liechtensteiner aus dem Diplom in der Schweiz keine Rechte in bezug auf die Ausübung konzessionierter Berufe (z.B. Gas- und Wasser-, Elektro-, Radioinstallateur, Kaminfeger) ableiten können. Diesem Begehren kann im abschliessenden Notenwechsel zwischen dem Politischen Departement und der liechtensteinischen Regierung Rechnung getragen werden.

3. Ueber die Frage der Form der Vereinbarung äussert sich die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes auf Ersuchen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit in einem Gutachten vom 6. Juli 1953. Sie kam zum Schluss, dass sich ein Staatsvertrag erübrige, da der Bundesrat gemäss Art. 45, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, wonach über die Zulassung von Ausländern nähere Bestimmungen durch Verordnung erlassen werden können, kompetent sei zu beschliessen, ob und inwiefern auch nicht in der Schweiz wohnhafte Liechtensteiner zu den höhern Fachprüfungen zugelassen werden sollen. Dem Erlass eines entsprechenden Bundesratsbeschlusses steht somit nichts im Wege. Die liechtensteinische Regierung hat sich mit dem beiliegenden Entwurf in allen Teilen einverstanden erklärt und ihrerseits dem Bundesamt den Entwurf eines inhaltlich gleichen Regierungsbeschlusses unterbreitet. Sobald die beiden Regierungen Beschluss gefasst haben, soll, nach Auffassung des Eidgenössischen Politischen Departements, durch einen Notenwechsel festgestellt werden, dass über die zu regelnde Materie Uebereinstimmung herrscht.

4. Der Entwurf nimmt grundsätzlich dieselbe Regelung in Aussicht, wie sie für die Zulassung liechtensteinischer Bürger zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1944 getroffen wurde. Da die Lehrlings-

Dodis



60

ausbildung in Liechtenstein in gleicher Weise erfolgt wie in der Schweiz, genügt der liechtensteinische Lehrbrief als für die Zulassung wesentlicher Ausweis (Art. 1). Die Zulassungsgesuche sind nicht an die Prüfungskommission, sondern zweckmässigerweise an das Bundesamt zu richten (Art. 2). Die liechtensteinischen Kandidaten haben denselben Anforderungen zu genügen wie die Schweizer; einzig in Fächern, welche die liechtensteinische Gesetzgebung betreffen, werden sie durch liechtensteinische Experten geprüft (Art. 3). Das Diplom wird von der Fürstlichen Regierung ausgestellt und trägt die Hauptaufschrift "Fürstentum Liechtenstein" (Art. 4). Dem Bund und den Berufsverbänden werden aus der Teilnahme der Liechtensteiner keine erhöhten Kosten erwachsen, da die liechtensteinische Regierung sich zur Uebernahme der entsprechenden Anteile verpflichtet (Art. 5). Sie ist auch damit einverstanden, Beschwerden von liechtensteinischen Kandidaten gegen Beschlüsse der Prüfungskommissionen durch die schweizerischen Instanzen entscheiden zu lassen (Art. 6). Um noch allfällige Einzelfragen mit den liechtensteinischen Behörden direkt regeln zu können, ist es zweckmässig, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit eine entsprechende Ermächtigung einzuräumen (Art. 7).

A n t r a g

1. Der beiliegende Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Teilnahme liechtensteinischer Bürger an den schweizerischen höhern Fachprüfungen wird genehmigt.

2. Das Eidgenössische Politische Departement wird beauftragt, der liechtensteinischen Regierung nach Eingang des entsprechenden Regierungsbeschlusses zu bestätigen, dass über die getroffene Regelung gegenseitiges Einvernehmen besteht.

In die Gesetzessammlung.

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilage:

Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Teilnahme liechtensteinischer Bürger an den schweizerischen höhern Fachprüfungen.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zum Vollzug (3 Exemplare); an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit 5 Exemplare), an das Politische Departement (3 Exemplare) und an das Justiz- und Polizeidepartement zu Kenntnissnahme.

Mitteilung an die Presse